Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 57 (1915)

Heft: 2

Artikel: Die Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern in den Jahren 1838-1913

[Schluss]

Autor: Guillebeau, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-588309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ARCHIV

FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LVII. Bd.

Februar 1915

2. Heft

Die Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern in den Jahren 1838—1913.

Von Prof. Alfred Guillebeau in Bern. (Schluss.)

V. Die Einfuhr von Schlachtvieh. Die Errichtung der Monopole in den Gemeinden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz haben sich in der Neuzeit so gestaltet, dass eine bedeutende Einfuhr von gemästeten Ochsen und Schweinen zur Notwendigkeit geworden ist, und von diesen Tieren befinden sich gelegentlich einige im Stadium der Latenz oder des Beginnes der Krankheit. Hier zunächst eine Zusammenstellung der bei Schlachttieren festgestellten Fälle von Maul- und Klauenseuche.

1873 mehrmals. Verursachten mehrere Seuchenausbrüche.

1891 ebenso.

1892 ebenso.

1893 ebenso.

1894 5 mal, Verursachten nur ausnahmsweise Seuchenausbrüche.

Verordnung vom 30. Mai 1894.

Einsetzung der Gemeindemonopole.

1899 1 mal (in Bern). Keine Seuchenverschleppung.

1900 0 ,,

1901 0 ,,

1902 0 ,,

```
1903 1 mal (in Biel). Keine Seuchenverschleppung.
1904 1 ,, (in Biel). Keine Seuchenverschleppung.
1905 0 ,,
1906 0 ,,
1907 1 ,, (in Biel). Keine Seuchenverschleppung.
1908 0 ,,
1909 0 ,,
1910 0 ,,
1911 0 ,,
1912 0 ,,
1913 0 ,,
```

Von 1902 bis 1913 wurden 32,014 Rinder und 91,237 Schweine, von 1905 bis 1913 53,831 Schafe in den Kanton eingeführt, eine gewiss hübsche Zahl von Tieren, die für Maul- und Klauenseuche empfänglich sind.

Wie ersichtlich, verschwand von 1899 an die Maul- und Klauenseuche bei den eingeführten Schlachttieren. Noch einmal tauchte sie in Bern auf und dann nie wieder. In Biel verspätete sich ihr Rücktritt etwas. Selten hat eine vom Menschen ausgeheckte Massregel auf eine Naturerscheinung, denn eine solche ist das Auftreten der Seuche, so entschiedenen Einfluss gehabt wie das Einsetzen der Gemeindemonopole! (?)

Der Ausbau der Gesetzgebung ging in folgender Weise vor sich.

Die Verordnung über die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh in den Kanton Bern vom 3. April 1889 bestimmte, dass alle Transporte von Schlachtvieh am Bestimmungsorte vom Kreistierarzt zu untersuchen waren. Sie wurden in einen Kontumaz-, nicht in einen Gaststall eingestellt und ein Stallbann von zehn Tagen über sie verhängt. Während demselben waren die Tiere wöchentlich einmal durch den Kreistierarzt zu untersuchen.

Vor der Abfuhr in das Schlachthaus waren die Tiere ebenfalls zu untersuchen. Schweine durften nur mit Wagen ins Schlachthaus oder in den Kontumazstall geführt werden. Dasselbe bestimmte die Verordnung vom 2. Februar 1881 für italienisches Vieh.

Verordnung über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern vom 30. Mai 1894. Nach derselben konnten ausländische Schlachttiere nur noch nach Ortschaften mit einem öffentlichen Schlachthaus gebracht werden. Neben demselben sollte sich ein Absonderungsstall befinden, der allein für dieses Vieh bestimmt war. Tiere mussten bald nach der Ankunft geschlachtet werden, die Häute waren zu desinfizieren. Die Tiere durften den Eisenbahnwagen vom Eingangsbahnhof in die Schweiz bis an ihren Bestimmungsort nicht verlassen. Das Umladen während dem Transport auf der Eisenbahn war somit verboten. Bei der Ankunft und vor dem Abladen hatte der Kreistierarzt die Tiere zu untersuchen. War fremdes Schlachtvieh in einen demselben nicht ausschliesslich vorbehaltenen Stall verbracht worden, so wurde über diesen Stallbann verhängt, der die Entfernung der letzten ausländischen Tiere noch zehn Tage lang zu überdauern hatte. Die Abfuhr der Tiere vom Eisenbahnwagen sollte durch einen Wagen geschehen, der nach jedem Transport zu desinfizieren war.

Die Wartung der Tiere im Absonderungsstall geschah durch eine besonders dazu bestimmte Person.

Durch Beschluss vom 5. Januar 1898 wurde festgestellt, dass die Ortschaften Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Neuenstadt, Pruntrut, Thun den für die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh gestellten Bedingungen entsprachen.

Durch Beschluss vom 16. Februar 1898 wurde den in vorigem Beschluss genannten Ortschaften auch die Einfuhr von Mastschweinen aus Frankreich gestattet.

Die Verordnung über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern vom 11. Mai 1898 ergänzte diejenige von 1894 in der Weise, dass der Absonderungsstall ein Bestandteil der Schlachtanstalt sein musste. Für eingeführte Hammel wurden die Vorschriften gemildert.

Ein dunkler Satz in Art. 7 verfügte, dass der Kreistierarzt für alle seine Obliegenheiten gegenüber den Behörden verantwortlich sei. Über die genaue Tragweite dieser Bestimmung, die wie eine Drohung klang, hätte man sich noch Gedanken machen können, wäre nicht unerwarteterweise von anderer Seite ein Ausweg gefunden worden. Man suchte Bürgen; es meldeten sich solche, den Hut in der Hand.

Im folgenden Jahre (1899) nämlich wurden wesentliche Änderungen in der Ordnung der Vieheinfuhr vorgenommen.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. Januar 1899 erhielt in jeder Gemeinde nur eine einzige Firma das Recht zur Einfuhr von Schlachtvieh. Dieselbe wurde für sämtlichen durch die Einfuhr allfällig entstehenden Seuchenschaden haftbar erklärt, und zur Erfüllung dieser Bedingung hatte sie eine angemessene Bürgschaft zu stellen. Die eingeführten Tiere waren spätestens nach drei Tagen zu schlachten.

Das öffentliche Schlachthaus wurde unter permanente polizeiliche Aufsicht gestellt, was für den Monopolinhaber sehr günstig war. Unter Einhaltung dieser Bedingungen wurde die Einfuhr nach Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langnau, Thun gestattet. Andere Ortschaften mit Schlachthöfen und zugehörigen Absonderungsställen erhielten die nachgesuchte Bewilligung nicht, weil nach dem Urteil des Sachverständigen den seuchenpolizeilichen Anforderungen noch nicht Genüge geleistet war.

Bern durfte eine beliebige Menge, die andern nur eine begrenzte Zahl von Tieren einführen.

Gegen diese neugeschaffenen Gemeindemonopole erhob sich alsbald eine Gegnerschaft.

1899. In diesem Jahre ergriffen zwei Firmen, denen die Einfuhr verschlossen war, beim Bundesrate Rekurs wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit. Sie wurden am 10. Oktober 1899 abgewiesen, weil die Monopole durch die Viehseuchenpolizei hinreichend begründet erschienen.

1900. Die Errichtung der Gemeinde-Monopole hatte in landwirtschaftlichen Kreisen Verstimmung erzeugt. Um dieselbe zu beheben, wurden von der Landwirtschafts-Direktion am 15. Mai und 4. September Konferenzen zwischen Konsumenten und einheimischen Produzenten veranstaltet, und wie der Jahresbericht vertrauensselig versichert, ein gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Land herbeigeführt.

1904. Das Gesuch des Vereins der Schweinemetzgermeister von Bern, es möchte ihm ebenfalls die Bewilligung zur Einfuhr von fremden Mastschweinen erteilt werden, wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Die Weiterziehung der Angelegenheit vor den Bundesrat wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit wurde abschlägig beschieden mit der Begründung, dass eine Verletzung von eidgenössischen Rechtsvorschriften in keiner Richtung stattgefunden habe. Die Verfügung der Regierung des Kantons Bern, wonach sie den bisherigen Zustand im Importwesen aufrecht erhalten wolle, rechtfertige sich als eine seuchenpolizeiliche Massnahme, welcher der Bundesrat auch heute die Berechtigung zuerkenne. Auch das Bundesgericht wurde in der Sache angerufen. Es trat aber durch Entscheid vom 5. Mai 1904 auf das Gesuch nicht ein.

Ein Übereinkommen mit Österreich vom 30. März 1906 enthielt die Vereinbarung, dass österreichische Importeure den schweizerischen gleich gestellt sein sollten. Die bernische Regierung wies indessen in diesem Jahre das Gesuch von zwei fremden Viehhändlern ab, da sie die für den Kanton gültigen Bedingungen nicht erfüllten.

Die einheimischen Berufsleute nahmen durch die Vermittlung des kantonal-bernischen Metzgermeister-Verbandes den Kampf gegen die Gemeinde-Monopole wieder auf. Eine Eingabe vom März 1906 stellte dar, es möchten die zur

Zeit bestehenden Missverhältnisse bei der Einfuhr fremden Schlachtviehes beseitigt und gerechtere Zustände eingeführt werden. Dem Gesuche wurde nicht entsprochen.

1908. Zwei Gesuche um Einfuhr von französischen Kälbern nach Pruntrut und ebenso das Gesuch eines ostschweizerischen Händlers, der österreichisches Vieh in den Kanton Bern einführen wollte, wurden abgewiesen.

1909. Da die Gegner der Gemeinde-Monopole auf die Erhörung ihrer Klagen beim Regierungsrate nicht mehr rechnen konnten, so wandten sie sich 1907 an den Grossen Rat. Die von dieser Behörde eingeleitete Beratung führte im Jahre 1908 die Beteiligten unter dem Vorsitz des Direktors der Landwirtschaft zu einer gegenseitigen Aussprache zusammen.

Im Grossen Rate wurde das Gemeindemonopol als die Regel aufgestellt, aber die Möglichkeit der Gestattung der Einfuhr durch konkurrierende Firmen als Ausnahme zugegeben. Was zur Beschwichtigung der Gegner bei dieser Gelegenheit versprochen wurde, das löste die Verordnung vom 20. Dezember 1909 betreffend die Einfuhr von ausländischem Vieh in den Kanton Bern ein, die als schiedsrichterlicher Vergleich zwischen den Parteien angesehen werden kann.

Dieselbe enthält für die Einfuhr von ausländischen Schlachttieren folgendes:

Veterinär-Polizei. Die früher erlassenen, hier schon erwähnten Polizeivorschriften werden bestätigt. Neu ist das Gebot, dass nur desinfizierte Eisenbahnwagen zur Verwendung kommen sollen. Auch die Viehwärter müssen sich der Reinlichkeit befleissen.

In den Kontumazställen der Schlachthöfe sind Tiere aus verschiedenen Herkunftsländern getrennt aufzustellen.

Für die Abschlachtung der eingeführten Tiere ist eine Frist von 24 Stunden anberaumt, die an einem Samstag und vor einem Feiertag um 24 Stunden verlängert wird. Für Hämmel können, wie schon früher erwähnt, Erleichterungen gewährt werden.

Wichtig ist die von der Gemeinde geforderte Errichtung einer besonderen Polizistenstelle im Schlachthof, mit der Aufgabe, die strenge Beachtung aller Vorschriften zu sichern.

Importeure. In der Regel soll in einer Gemeinde nur eine Firma die Berechtigung zur Einfuhr von fremdem Schlachtvieh erhalten. Ein Importeur kann die Berechtigung für mehr als eine Gemeinde auswirken.

Die Wahl der Importeure geschieht durch den Regierungsrat auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf Zusehen hin.

Die Importeure sind für allen durch ausländisches Schlachtvieh veranlassten Schaden verantwortlich und haben beim Gemeindera t diesbezügliche Bürgschaften zu leisten.

Milderung der Monopolvorschriften. Sofern nachweisbar ein Bedürfnis hierfür vorliegt, kann ausnahmsweise auch mehr als eine Firma zur Einfuhr ermächtigt werden.

Dies ist seit Mai 1914 der Fall in Bern, wo drei Firmen zur Einfuhr berechtigt sind, mehrere andere Firmen aber abgewiesen wurden.

Beaufsichtigung der Einfuhr.

- a) Zur Überprüfung der Preisverhältnisse des inländischen und ausländischen Mastviehes und der Fleischpreise wird das kantonale statistische Bureau mit einer regelmässigen Preiserhebung in den hauptsächlichsten Ortschaften des Kantons und der übrigen Schweiz beauftragt.
- b) An die Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr angegliedert. Sie besteht aus neun Mitgliedern, die die verschiedenen an der betreffenden Frage beteiligten Bevölkerungskreise vertreten.

Wahrung der Interessen der heimischen Viehzucht.

a) Fremdes Schlachtvieh darf nur auf Bestellung und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend eingeführt werden. Missbräuchliche Benützung der Einfuhrbewilligung, worunter wohl Überlastung des Marktes und infolgedessen Sinken der Preise für inländisches Vieh zu verstehen ist, hat Entzug der Einfuhrbewilligung zur Folge.

b) Mastvieh darf im Auslande nur aus erster Hand vom Produzenten (Landwirtschaftsbetrieb, Mästerei, Sennerei) niemals vom Markte bezogen werden.

Zu diesem Abschnitt ist zu bemerken, dass in bezug auf a) die Importeure in der Regel dank ihrer beruflichen Einsicht die Marktlage und die Bedürfnisse der Einfuhr allein beurteilen können und eine anderweitige Kontrolle wenig zu bedeuten hat, und in bezug auf b) werden die Importeure so wenig wie irgend jemand sonst in der Schweiz sagen können, wo z. B. die in den letzten vierzehn Jahren importierten 32,014 Stück Rindvieh und 91,237 Schweine gemästet und durch welche Handelsbeziehungen sie in die Hände der Monopolinhaber gelangt sind. Der ganze Abschnitt darf als Spiel mit Worten bezeichnet werden.

Wahrung der Interessen der Metzgerschaft.

Missbräuchliche Bedrückung der Metzgerschaft durch die Importeure wird durch Entzug der Bewilligung zur Einfuhr geahndet. Beschwerden der Metzgerschaft gehen an die kantonale Direktion der Landwirtschaft, die das Gutachten der Aufsichtskommission einholt und die Angelegenheit an den Regierungsrat weiter leitet.

Wahrung der Interessen der Konsumenten.

Diese Aufgabe ist, wie oben bemerkt, dem statistischen Bureau zum Studium überwiesen. Die Fassung eines eventuellen Beschlusses bleibt natürlich dem Regierungsrate vorbehalten.

Geschäftsgang für die Bestellung von fremdem Schlachtvieh.

Es ist vorauszuschicken, dass die Bewilligung zur Einfuhr allein durch das eidgenössische Departement für Landwirtschaft erteilt wird.

Um eine solche Bewilligung auszuwirken, ist folgender Geschäftsgang vorgeschrieben:

Der Gemeinderat nimmt Rücksprache mit der Metzgerschaft und dem Kreistierarzt, und gestützt auf die bei diesen Stellen erhaltene Auskunft richtet er ein Gesuch an die kantonale Direktion der Landwirtschaft, die dasselbe an den Regierungsrat, und dieser hinwiederum an das schweizerische Departement für Landwirtschaft weiter leitet.

Es ist dem Leser klar, dass nach wie vor der Verordnung die Grosshändler allein Einsicht in die Marktlage haben, dass von ihnen die Initiative zur Einfuhr ausgehen wird, und dass sie es verstehen werden, die ihnen vorgesetzten kleinen Hindernisse mit Sicherheit zu überwinden. Man darf getrost annehmen, dass keine der genannten Stellen von ihrer Verantwortlichkeit in dieser Angelegenheit erdrückt werden wird.

Die Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr hat sich seit 1910 alljährlich zu zwei oder mehr Sitzungen versammelt, um stille Arbeit zu verrichten.

Im Jahre 1899 war die Schlachtvieheinfuhr sechs Ortschaften gestattet worden. Im September 1901 wurde Thun die Bewilligung wegen schlechter Verhältnisse in den Schlachthofstallungen entzogen. Indessen konnte 1903 Thun, nach Durchführung einer baulichen Verbesserung, wiederum und gleichzeitig Pruntrut die Berechtigung zur Einfuhr erteilt werden. 1908 war dasselbe der Fall für St. Imier und Goumois. Auf die Gesuche anderer Ortschaften konnte wegen ungenügenden Gebäudeanlagen nicht eingetreten werden.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh mit einer Verhütung der Maulund Klauenseuche sich wohl vereinbaren lässt. So günstig wie die oben mitgeteilte Statistik sie darstellt, dürfte nun freilich die Wirklichkeit sich nicht verhalten. Unter den geschlachteten Tieren werden sich wohl auch vereinzelte seuchenkranke befunden haben, die naturgemäss den Monopolinhabern ein Gräuel gewesen sind und die nicht bis in die Tabelle gelangten. Aber sie haben zu keinen Seuchenverschleppungen Anlass gegeben, was die Hauptsache ist. Die so schöne Statistik darf aber keine trügerische Sicherheit vorgaukeln, welche zu einem Nachlass in der sachgemässen Vorsicht Anlass gäbe.

Das Unentbehrliche ist im Kanton Bern im Verlaufe von zwanzig Jahren allmählich zur Erkenntnis gekommen und kann wie folgt kurz zusammengezogen werden:

- 1. Beschränkung der Einfuhr auf eine kleine Zahl von Ortschaften, in denen eine strenge Aufsicht sich mit Sicherheit durchführen lässt.
- 2. Vorhandensein von besondern, mit anhaltendem Bann belegten Ställen im Anschluss an das Schlachthaus, aus dem es für die Tiere keinen anderen Ausgang als den zur Schlachthalle gibt.
- 3. Geleiseverbindung der Schlachthofställe mit der Eisenbahn, oder Abfuhr vom Bahnhof in besondern Pferdewagen.
- 4. Verbot des Umladens auf den schweizerischen Eisenbahnen.
- 5. Genaue Untersuchung der Tiere beim Eintritt in die Schweiz, beim Ausladen am Bestimmungsort, vor dem Verlassen des Kontumazstalles.
- 6. Sehr kurze, sich auf ein bis zwei Tage bemessende Frist zur Abschlachtung nach der Ankunft.
- 7. Desinfektion der Klauen und Häute und bei Seuchenausbruch auch des Maules.
- 8. Bei Ausbruch der Krankheit Reinlichkeit und Desinfektion der Arbeiterschaft, deren Fernhaltung von Faselvieh leicht durchzuführen ist.
- 9. Installation eines Polizeisoldaten im Schlachthaus.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so erscheint mir die Mitwirkung von Monopolinhabern überflüssig. könnte nur darin bestehen, dass sie bei Lässigkeit des Aufsichtspersonales dieses zu besserer Tätigkeit anregte, oder dass der Monopolinhaber williger im Kampf gegen einen Seuchenausbruch in seinem Transport mithülfe. Die Leistungen der Polizeitierärzte können sie auf keinen Fall entbehrlich machen. Die vermeintlichen Dienste des Monopols sind viel zu teuer. Durch dasselbe wurde dem Grosskapital eine weitgehende Beherrschung der Marktlage eingeräumt. Kenner schätzen den Wert der seit 1899 durch die bernischen Importeure eingeführten Tiere auf 38 Millionen, mit einem durch keine normale Konkurrenz beschränkten Gewinn von entsprechender Höhe. Die freigebige Bevorzugung einiger Weniger im Gegensatz zu den übrigen Berufsleuten bedingte die Anstössigkeit der Monopole. Dieselben sind eine bernische Besonderheit, denn die andern Kantone schützen sich ohne dieselben ebenso wirksam gegen die Verseuchung durch fremdes Schlachtvieh wie Bern. Auch die Milderungen des Reglementes von 1909 vermögen wenig gegenüber der erdrückenden beruflichen Überlegenheit der Importeure; denn nur die Konkurrenz zwischen verschiedenen Firmen bringt Abhilfe im Sinne einer gesunden Wirtschaftspolitik.

Neuerdings sind andere grosskapitalistische Unternehmungen aufgetreten, deren Eingreifen von noch nicht zu ermessender Tragweite sind. Ich meine einerseits die Zentralisierung der Schlachtung durch die Grossschlächterei Bell in Basel als besonderer Zweig des Konsumvereins, mit einer sehr grossen Zahl von Verkaufsstellen im Kanton Bern, die eine Verbilligung des Fleisches wahrscheinlich nicht bringen wird, und anderseits die Einfuhr von gefrorenem Fleisch aus überseeischen Ländern. Beide Erscheinungen sind jedoch ohne Gefahr für die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.

VI. Die Anwendung gesetzeswidriger Massregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Erläuterung der anatomischen Entwicklungsgeschichte dient die Kenntnis der Missbildungen, da diese meist sehr augenfällig die Lehrsätze der normalen Organbildung bestätigen. Desgleichen kann das Verständnis für ein Gesetz in der Beurteilung konkreter Fälle durch ein Gericht wesentlich gefördert werden. Solche Urteile betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch "rettende Taten" liegen nun vor.

In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, zu einer Zeit von nur mittelstarker Verseuchung hat die Landwirtschaftsdirektion eine Reihe von Massregeln ergriffen, von denen einige jenseits der eidgenössischen Gesetze und Reglemente waren.

- 1. Sie hat den Handel mit Kälbern vom 6. Januar 1894 bis 14. Februar desselben Jahres auch an seuchenfreien Orten verboten. Das Verbot hat nicht lange gewährt und ist still wieder verschwunden.
- 2. Sie verlängerte den Bann für verseuchte Bestände von fünf bis sechs Wochen auf acht Wochen und fügte einen Nachbann von sechzig Tagen hinzu, der die Tragweite einer Verkaufssperre hatte. Nach Ablauf der vierten, achten und sechzehnten Woche wurden die Tiere sorgfältig gewaschen und desinfiziert.
- 3. Sie fügte der Reinigung der Tiere das Ausschneiden der Klauen hinzu.
- 4. Die Milch der verseuchten Tiere blieb bis zur ersten Desinfektion vom Verkauf ausgeschlossen. Dies ist eine sehr fühlbareVerschärfung der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, die bestimmt, dass die Milch der abgesperrten Kühe nur von solchen Personen in die Käserei zu Privaten gebracht werden kann, die den Stall nicht betreten haben und mit den infizierten Tieren in keinerlei Berührung gekommen sind.

In den ersten Tagen ist die Milchsekretion stark reduziert. Häufig ist sie ausserdem krankhaft verändert und dann ungeniessbar. Hält man an der schärferen Bestimmung fest, so muss die Milch auf Butter verarbeitet werden.

Die Allgemeine Davoser Kontroll- und Zentral-Molkerei (neunter Geschäftsbericht 1913/14) hat mit Rücksicht auf die Verseuchung ihrer Gegend zur eventuellen Aushilfe bei ihren Lieferanten eine Leihzentrifuge und ein Leihbutterfass angeschafft, und wenn nötig, vermietet sie von ihren eigenen Zentrifugen. Sie richtet auch nach Bedarf für beschränkte Zeit Sennereien ein. Für ähnliche Dienste könnte man vielleicht die kantonale Molkereischule in Zollikofen oder das Laboratorium auf dem Liebefeld bei Bern ansprechen.

- 5. Vor der Alpfahrt wurden Berghütten, die im Sommer vorher zweimal desinfiziert worden waren, noch ein drittes mal auf Kosten der Viehentschädigungskasse desinfiziert.
- 6. 1899 bewog man Viehzüchter des Unterlandes, freiwillig auf die Bergsömmerung zu verzichten.

1900 aber untersagte ein Beschluss des Regierungsrates vom 26. März, Rinder, die innert den letzten sechs der nächsten Alpfahrt vorangehenden Monaten durchgeseucht hatten, zur diesjährigen Sömmerung auf Alpweiden zu bringen.

Zur Kennzeichnung dieser Tiere wurde denselben durch den Kreistierarzt oben an den Klauen der Vorderfüsse der Buchstabe V eingebrannt.

Widerhandlungen sollten mit Busse von 10 bis 200 Fr. bestraft werden, überdies haftet der Fehlbare für alle durch ihn verursachte Schäden.

In dieser Vorschrift erwies sich die Frist von sechs Monaten zwischen Erkrankung und Alpfahrt als zu kurz, denn vier Rinder, die ungefähr ein Jahr vorher durchgeseucht waren, verursachten auf zwei Weiden der Gemeinde Lenk neue Seuchenausbrüche. In der Ostschweiz, wo ebenfalls die "Alpsperre" für Tiere, die von der Seuche vor einigen Monaten genesen waren, verseucht wurde, ging man von dieser Massregel wieder ab.

Die Alpsperre glaubte man aus wirtschaftlichen Gründen für Vieh in den Amtsbezirken des Simmentales nicht verhängen zu dürfen. Deshalb wurden vor der Alpfahrt von 1899 die im Sommer vorher krank gewesenen und schon zweimal desinfizierten Rinder im folgenden Frühjahr noch einmal auf Kosten der Viehentschädigungskasse desinfiziert und einer Klauenbehandlung unterzogen. Dennoch, ich möchte sagen, selbstverständlich, verursachten so behandelte Rinder einen Seuchenausbruch, diesmal in Adelboden.

Die Beschränkung der Alpsperre auf das Unterland hatte nur bedingten Wert, sobald für das Simmentaler-Vieh andere Vorschriften erlassen wurden. Sie konnte nur die Wahrscheinlichkeit eines Seuchenausbruches mindern, letzteren aber nicht vollständig ausmerzen.

7. Gegen Mitte August 1899 brach die Krankheit auf Weiden im Kanton Luzern aus. Jeder Viehverkehr aus diesem Kanton nach den Amtsbezirken Signau und Interlaken wurde verboten und die Grenze polizeilich bewacht. Da indessen viele Tiere, die auf luzernischen Weiden sömmerten, bernischen Viehzüchtern gehörten, so musste die Übersiedlung dieser Tiere nach dem Kanton Bern für den Herbst in Aussicht genommen werden. In diesem Fall hatte man zwischen gesund gebliebenen und erkrankt gewesenen zu unterscheiden.

Die ersten wurden an der Grenze durch den Kreistierarzt untersucht, dann an einem geeigneten Ort einer zwölftägigen Quarantäne unterworfen. Erkrankten sie unterdessen nicht, so stand jetzt ihrer Überführung an den Winterstandort nichts mehr im Wege.

Für verseucht gewesene, aber genesene Tiere waren die Bedingungen der Rückkehr in den Kanton Bern folgende:

- a) Transport mit der Eisenbahn so weit wie möglich.
- b) Quarantäne in kleinen Gruppen während sechzig Tagen.
- c) Desinfektion der Tiere bei der Ankunft in der bernischen Eisenbahnstation, bei der Ankunft im Quarantänestall und beim Verlassen desselben. Gründliches Beschneiden und Reinigen der Klauen vor und nach der Quarantäne.

Dieselben Massregeln, die bei Vieh, das im Kanton Luzern durchgeseucht hatte, vorgeschrieben waren, kamen auch bei Tieren zur Anwendung, die im Kanton Bern die Klauenseuche durchgemacht hatten. In beiden Fällen wurden die Desinfektionen auf Kosten der Viehentschädigungskasse ausgeführt. Es war das eine Ausgabe von ungefähr 15,000 Fr. pro Jahr.

8. Infolge des Ausbruches der Seuche in der Gemeinde Ayent im Wallis wurde im August der Rawylpass für den Personen- und Viehverkehr gesperrt.

Über den Erfolg der geschilderten Desinfektionen und Quarantänen teilt der Bericht des folgenden Jahres mit, dass nichtsdestoweniger Seuchenausbrüche vorkamen, die durch das so behandelte Vieh veranlasst wurden, und zwar im Januar in Langnau und Bolligen, als Folge der Sömmerung im Luzernischen, im April in Bollodingen, im Juni auf Brandegg und Bühlberg in der Gemeinde Lenk, beides verursacht durch verseucht gewesenes Simmentaler Vieh.

Unsere gegenwärtige Kenntnis von dem in den Klauen verborgenen Kontagium verschafft uns das Verständnis für die späten Seuchenausbrüche. Das Übermass von Vorbeugungsmassregeln, das zur Anwendung gekommen war, hat vielleicht einen damals bevorstehenden Seuchenausbruch im Oktober oder November verhütet. Es konnte seinem Wesen nach niemals absolute Sicherheit verschaffen.

- 9. Die Vorplätze, Zufahrtswege, Strassenstücke waren häufig zu desinfizieren.
 - 10. Hunde, Katzen, Geflügel mussten eingesperrt werden.

- 11. Es wurde die Jagd untersagt. Diese Massregel ist im Gebiet verseuchter Weiden gerechtfertigt, für andere Teile des Gebietes kaum.
- 12. Über die Seuchengehöfte wurde Personenbann verhängt und zwar bekamen diejenigen Hausbewohner, die im Stalle nicht beschäftigt waren, vier Wochen, die Stallleute acht Wochen Hausbann.

Zur Ermöglichung dieser Massregel wurde eine Person, die kein Vieh besass, mit der Herbeischaffung von Bedarfsgegenständen für die mit Bann belegten Leute beauftragt.

Die Kinder durften die Schule nicht mehr besuchen.

- 13. Es wurde das Halten von Übernächtlern, denen gewöhnlich ein Strohlager im Stalle gestattet wurde, verboten.
 - 14. Es wurde jede Art von Hausierhandel untersagt,
- 15. sowie die Abhaltung von Versammlungen und Zusammenkünften aller Art. Dies führte zur Anordnung von Schulferien (in Thörigen, Bettenhausen, Bollodingen, Gümmenen), mit denen die Jugend natürlich einverstanden war. In Bümpliz wurde der sonntägliche, öffentliche Gottesdienst untersagt, eine Massregel, die nicht Anklang fand, denn in die Kirche gingen die Leute im Sonntagsstaat, in den unbeschränkt offen gebliebenen Wirtshäusern war der Zutritt auch in den Arbeitskleidern gestattet, und man konnte nicht begreifen, warum das eine bedenklich, das andere gefahrlos wäre. Es wurde denn auch das Kirchenverbot nach einigen Sonntagen wieder zurückgenommen
- 16. An Seuchenorten wurden Landjäger auf Kosten der Viehentschädigungskasse stationiert, die die Übertretung der Anordnungen anzeigten.

Die Landwirtschaftsdirektion, hingerissen durch die Antiseuchenwut, hatte die wohlerwogenen Schranken des Gesetzes verlassen und war dadurch in eine unheimliche Lage geraten, in der sie eine Stütze bei einer von ihr einberufenen Kommission suchte, die aus Vertretern der Be-

hörden, der Veterinärwissenschaft und der Landwirtschaft zusammengesetzt war. Dieselbe nickte am 23. Januar 1900 der Direktion Beifall zu.

Die oben erwähnten Massregeln wurden am 7. Februar 1900 von der Regierung genehmigt in Ausführung von Art. 39 der Staatsverfassung. Derselbe lautet:

Er (der Regierungsråt) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach Aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote oder Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen.

Die Berechtigung zu der Fassung des Beschlusses vom 7. Februar 1900 wurde dem Regierungsrat durch die Polizei-kammer des Obergerichtes unter folgenden Umständen abgesprochen (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 36, 1900, S. 324).

Magdalena Barfuss vor der Polizeikammer des Obergerichtes, 12. Mai 1900.

Eine Magdalena *Barfuss*, die bei Pächter Gerber auf dem Liebefeld bei Bern wohnte, ging vier Tage nach der Verhängung des Hausbannes über das Gehöft von Gerber nach Bern. Vom Landjäger angezeigt, wurde sie in erster Instanz zu 10 Fr. Busse verurteilt. Sie legte hierauf Berufung an das Obergericht ein.

Die Polizeikammer stellte folgendes fest:

I. 1. Das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 und die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 haben den Hausbann für die Bewohner der verseuchten Gehöfte nicht vorgesehen. Auch dem Art. 50, lit. b der Verordnung, wonach die mit der Überwachung und der Pflege des verseuchten Viehes betraute Person jede direkte oder indirekte

Berührung mit Tieren vermeiden soll, welche für das Seuchenkontagium unempfänglich sind, kommt eine so weit gehende Bedeutung nicht zu.

Die Verfügung der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 10. Januar 1900, die über das von der Barfus bewohnte Gehöft Hausbann verhängte, kann nicht als Ausführung bundesrechtlicher Vorschriften angesehen werden. Die Barfuss hat somit keine bundesrechtliche Vorschrift verletzt.

2. Aber auch gegen allfällig die zitierten bundesgesetzlichen Vorschriften ergänzende Massnahmen, wie sie Art. 36, Alinea 2 d zit. Bundesgesetzes und Art. 103, Ziffer 2 der Vollziehungsverordnung vorsehen, hat sich die Angeschuldigte durch die Übertretung des Hausbannes nicht vergangen. Denn solche Massregeln (mit der in d zit. Artikeln normierten Wirkung) zu treffen, fällt in die ausschliessliche Kompetenz des Bundesrates und seiner Organe, als welche die vom Bundesrate ernannten Kommissäre erscheinen (Art. 2, Al. 2 B.-G., Art. 1 und 2 Vollziehungsverordnung).

Und nun ist keineswegs hergestellt, dass die Verhängung des Hausbannes über das Gehöft des Pächters Gerber auf den Bundesrat, das Landwirtschaftsdepartement oder einen Kommissär zurückzuführen ist, und dass die Kantonale Landwirtschafts-Direktion mit ihrer Verfügung eine solche Anordnung ausgeführt habe.

II. Von sich aus war die Kant. Landw.-Direktion nicht befugt, über bundesgesetzliche Vorschriften hinauszugehen. Den Kantonen ist nur die Ausführung der Bestimmung des Gesetzes übertragen. Wenn auch in Art. 28, Al. 3 der Vollziehungsverordnung davon die Rede ist, dass die kantonale Sanitätsbehörde die von der Ortspolizeibehörde getroffenen Massnahmen ergänzen oder modifizieren könne (woraus vielleicht auf eine über das Gesetz hinausgehende allgemeine Kompetenz der kantonalen Behörden geschlossen werden möchte), so ist die selbstverständliche Voraussetzung doch

die, dass sich alle diese Massnahmen innerhalb der durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen gezogenen Schranken halten, wie dies übrigens deutlich in Art. 14 des zit. Bundesgesetzes ausgesprochen ist.

Ganz unzutreffend wäre es schliesslich, auf Grund von Art. 9, Al. 2 der Vollziehungsverordnung aus ihrem Zusammenhang mit Al. 1 zu reissen, und aus Art. 16 des zitierten Bundesgesetzes enthaltenen Anspielung auf "Strenge Polizeimassnahmen" bei besonders bösartigen Seuchen zu schliessen, den Kantonen stehe in solchen Fällen das Recht zu, strengere viehseuchenpolizeiliche Massnahmen zu treffen.

III. Auf dem Boden des kantonalen Rechtes konnte die Landwirtschaftsdirektion keinen Hausbann verhängen, denn sie ist nur eine vollziehende und beaufsichtigende Abteilung des Regierungsrates und hat als solche nicht die verfassungsrechtliche Befugnis zum Erlass von Geboten oder Verboten mit Strafsanktion. Die Gerichte können eine derartige Strafandrohung nicht anwenden.

Nun hat freilich der Regierungsrat durch Beschluss vom 7. Februar 1900 den von der Direktion der Landwirtschaft, oder mit deren Zustimmung von den betreffenden Regierungsstatthalterämtern seit 15. November 1899 getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in dem Sinne die Genehmigung erteilt, dass sie als in Ausführung von Art. 39 der Staatsverfassung vom Regierungsrat erlassene Gebote und Verbote erklärt werden.

Allein die Berufung auf Art. 39 ist unzutreffend.

a) Da nach Art. 3 der Bundesverfassung die Kantone nur soweit souverän sind, als diese Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, so ergibt sich, dass die Kantone auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei gar kein Gesetzgebungsrecht mehr besitzen (Art. 69 der Bundesverfassung von 1874).

Ein Notrecht der kantonalen Behörden gibt es nicht, denn der Bundesrat kann ebenso schnell wie eine kantonale Behörde die notwendigen Verfügungen treffen und den kantonalen Behörden zur Durchführung überweisen.

Aus den angeführten Gründen ist der Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 1900 grundsätzlich als bedeutungslos zu erklären.

- b) Abgesehen hiervon geht diesem Beschluss die Möglichkeit der Anwendung durch den Richter dadurch ab, dass er erst nach dem Zeitpunkt der Begehung der eingeklagten Handlung gefasst wurde. Der Beschluss entbehrt der Bestimmung, dass er rückwirkende Kraft haben solle.
- c) Dieser Beschluss wurde nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht, was die Anwendbarkeit zur Aussprache einer Strafe gegen Zuwiderhandelnde ausschliesst. Zwar ist anerkannt, dass in dringlichen Angelegenheiten die Aufnahme in die Gesetzessammlung durch andere Publikationsarten, wie Verbreitung durch Druck, Anschlag und Anzeigeblätter ersetzt werden kann. Aber im vorliegenden Fall kam eine derartige Publikationsart nicht zur Anwendung. Es wurde der Beschluss als Protokollauszug der Sitzung des Regierungsrates für die Landwirtschaftsdirektion, aber nicht als Bekanntmachung an das Volk gedruckt.
- d) Die Strafandrohung ist nicht als Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss aufgestellt, sondern als solche gegen die Verfügung der Landwirtschaftsdirektion, der jede Kompetenz zur Bussenandrohung abgeht.

Das Bussenminimum gegen die Verordnung des Regierungsrates beträgt 1 Fr. und konnte nicht willkürlich von der Landwirtschaftsdirektion auf 10 Fr. erhöht werden.

Auf Grund dieser Erörterungen ergibt sich demnach, dass die im vorliegenden Fall der Angeschuldigten Barfuss zu Last gelegten und von ihr zugestandenen begangenen Übertretung des Hausbannes in keinem gesetzlichen Erlass mit Strafe bedroht ist. Sie ist von Schuld und Strafe freizusprechen. Sämtliche Kosten des Verfahrens in erster und oberer Instanz sind dem Staate aufzuerlegen.

Die Angelegenheit der Seuchentilgung wurde auch einer grossrätlichen Kommission unterbreitet, die am 27. November 1900 zu folgendem Beschlusse kam:

- 1. Die von der Regierung zur Bekämpfung der Maulund Klauenseuche getroffenen ausserordentlichen Massregeln (Hausbann, Verbot des Gebrauches der Milch ausserhalb des Gehöftes, Verbot des Pferdegebrauchs usw.) können, weil mit der Bundesverfassung und dem eidgenössischen Viehseuchengesetz in Widerspruch stehend, für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden.
- 2. Die Regierung wird eingeladen, bei den Bundesbehörden eine baldige Revision des Viehseuchenpolizeigesetzes zu befürworten. 1914 ist dieselbe noch nicht verwirklicht.

Vom Januar bis zum Dezember hatte sich die Stimmung zuungunsten der Landwirtschaftsdirektion merkbar verändert, denn man wusste jetzt mit Bestimmtheit, dass die Kantonale Viehentschädigungskasse als verantwortliche Dienstherrin für die gemachten Fehler eintreten musste. Das Urteil der Polizeikammer führte in der Tat zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Personen, die durch die ungesetzlichen Seuchenmassregeln mittelbare, oder unmittelbare Verluste erlitten hatten. Die zur Auszahlung gekommenen Entschädigungen übertrafen den Betrag von zehntausend Franken.

Es entspricht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass jetzt ein Wechsel in den Hilfskräften bei der Direktion eintrat. Anfangs Juli 1902 begann der erste bernische Kantonstierarzt seine Tätigkeit. Noch über zwei andere, die veterinärpolizeilichen Massnahmen betreffende Urteile ist zu berichten.

Spruch der ersten Strafkammer des Obergerichts vom 22. Oktober 1913, in Sachen Albin Brodtbeck.

Der Beschluss des Regierungsrates über die Schutzmassregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Kanton Bern vom 5. Mai 1911 bestimmte in

- Art. 1, dass die Einfuhr von Nutz- und Schlachtvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) in den Kanton Bern aus Kantonen, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, nur mit Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion statthaft ist.
- Art. 2. Dieses Vieh ist am Ankunftsort vom Kreistierarzt zu untersuchen und einer zwölftägigen Quarantäne zu unterstellen.

Diese Bestimmungen wurden am 16. Januar 1913 durch eine gedruckte Bekanntmachung Viehhändlern und Tierärzten noch besonders in Erinnerung gebracht.

1. Seit 7. Juli 1913 herrschte im Bezirk Liestal die Maulund Klauenseuche. Brodtbeck in Zwingen (Kanton Bern) kaufte in Liestal eine Kuh und ein Kalb, die ihm der Verkäufer, ein Händler, am 25. Juli durch die Eisenbahn nach Zwingen sandte. Die Tiere waren von gültigen Gesundheitsscheinen begleitet, aber eine Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion (Art. 1) fehlte. Vor dem Polizeirichter von Laufen wurde der Angeklagte freigesprochen, weil irrtümlicherweise angenommen wurde, erst die Nummer der Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom 28. Juli habe die Nachricht von der Verseuchung von Liestal gebracht, somit drei Tage nach Begehung der angeblichen Gesetzesübertretung durch Brodtbeck.

Der bernischen Landwirtschaftsdirektion war es ein Leichtes, den Beweis zu erbringen, dass schon die Nummer vom 7. Juli den Ausbruch der Seuche gemeldet hatte. Infolge dessen erhob sie Rekurs beim Obergericht.

Die erste Strafkammer stellte fest:

I. Dem Bunde ist ganz allein die Gesetzgebung gegen Epidemien und Viehseuchen vorbehalten, und nach Art. 1 des Bundesgesetzes von 1872 darf ohne Bewilligung des Bundesrates keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden. Muss in der Not eine solche Erschwerung doch eingeführt werden, so hat die Kantonsregierung dem Bundesrat von der getroffenen Massregel sofort Kenntnis zu geben, und dieser entscheidet nach vorgängiger Untersuchung, ob die Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben sei.

In Übereinstimmung mit dieser Vorschrift ist in Art.77 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 statuiert: Ohne Einwilligung des Bundesrates darf der Viehverkehr zwischen Kantonen in keiner Weise eingeschränkt werden. Diese Bestimmungen sind öffentlicher, zwingender Natur.

Nun ist der bernische Erlass vom 5. Mai 1911 vom Bundesrat nicht genehmigt worden. Eine solche Genehmigung wurde überhaupt nicht nachgesucht.

Dieser Erlass bedingt indessen unzweifelhaft eine *Erschwerung* des Viehverkehrs zwischen Kantonen (in casu zwischen Bern und Baselland).

Der Einwand des Generalprokurators, es handle sich um eine Kontrollmassregel, die ohne bundesrätliche Genehmigung zu Recht bestehe, ist nicht stichhaltig. Dies wäre der Fall, wenn nur bestimmt würde, dass das eingeführte Vieh beim Kreistierarzt anzumelden, von ihm zu untersuchen und mit Quarantäne zu belegen sei. Dagegen liegt in der Vorschrift, wonach die Einfuhr solchen Viehes von der Bewilligungserteilung seitens der Landwirtschaftsdirektion abhängig gemacht ist, zweifellos eine Erschwerung des Viehverkehrs zwischen den Kantonen.

Da der Erlass vom 9. Mai 1911 ohne bundesrätliche Genehmigung geblieben ist, so fehlt ihm die rechtliche Grundlage, und eine Verurteilung des Angeklagten kann nach dem Grundsatz "nulla poena sine lege" nicht stattfinden.

Die Rekurskosten sind dem Staate aufzuerlegen.

Spruch der ersten Strafkammer des Obergerichts vom 18. Februar 1914 in Sachen Joseph Lachat.

Durch Beschluss der Landwirtschaftsdirektion vom 30. August 1913 wurden wegen Maul- und Klauenseuche die Gemeinden Delémont und Courroux als Infektionszone mit Stallbann bezeichnet, die Gemeinden Rossemaison und Courtetelle als Schutzzone. Unter Ziffer 7 verbot die Landwirtschaftsdirektion auch in der Schutzzone die Verwendung der Rinder zum Zuge und den Weidegang.

Nichtsdestoweniger holte der Angeklagte Joseph Lachat am 3. Oktober 1913 mit einer Kuh Grünfutter im Baumgarten neben seinem Hause, in der Gemeinde Rossemaison. Es erfolgte Strafklage, von der er durch den Polizeirichter freigesprochen wurde mit Zuerkennung einer Entschädigung von 20 Fr. und Überbindung der Kosten dem Staate. Der Staatsanwalt appellierte an das Obergericht, das folgendes feststellte:

I. Die Gesetzgebung gegen Viehseuchen wird ausschliesslich durch die Bundesbehörden ausgeübt. Für vorliegenden Fall ist somit massgebend die Bundesverordnung vom 14.0ktober 1887, Art. 36, Ziffer 2, die in bezug auf die Schutzzone anordnet, dass der Viehstand in derselben weder aus der betreffenden Ortschaft fortgeführt, noch feilgeboten, wohl aber zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und auf die in der Nähe der Gehöfte liegenden Weiden geführt werden darf.

Das Verbot der Landwirtschaftsdirektion, Rinder in dieser Zone zum Zuge zu verwenden, steht somit im Widerspruch mit dem Gesetze und ist deshalb wirkungslos. Hielt die Landwirtschaftsdirektion strengere Massregeln für das Gebiet von Rossemaison für notwendig, so konnte sie ganz einfach diese Ortschaft in die Infektionszone einbeziehen.

Der Angeklagte wird nach dem Grundsatze "nulla poena sine lege" freigesprochen. Es sind ihm die erster Instanz zugesprochene Entschädigung von 20 Fr. und für das Erscheinen vor Obergericht eine solche von 65 Fr. vom Staate zu bezahlen. Die Kosten übernimmt der Staat.

VII. Grundbegriffe der Desinfektion als Hilfsmittel im Kampfe gegen die Maul- und Klauenseuche.

Oben ist sehr viel von Desinfektion die Rede gewesen. Sie erscheint als der Anfang und das Ende aller Weisheit. Offenbar ist dem Leser mit einigen sichern Anhaltspunkten über diesen Gegenstand gedient. Das maul- und klauenseuchekranke Tier erzeugt einen Ansteckungsstoff, aber wann und wie lange? Es erzeugt denselben in den Blasen vor und während der Blasenbildung. Die Bildung hört im Augenblick des Platzens auf, und die Dauerform des Ansteckungsstoffes wird ausgestreut. So ist der Vorgang auf den Schleimhäuten, der Haut, auch speziell der Klauenspalte. Die Desinfektion könnte schon jetzt rationell einsetzen. Schütz hat gezeigt, dass am zehnten Tage der Krankheit der Speichel nicht mehr ansteckend ist. Gar oft wird diese Avirulenz schon am sechsten, am achten Tage der Krankheit erreicht sein.

Bei einem Seuchenausbruch hat man es in der Regel nicht mit einem Einzeltier, sondern mit einer Herde zu tun. In dieser dauert nun die Inkubation bei dem einen Individuum etwas länger als bei dem andern, und auch die Blasenbildung ist verschieden rasch abgelaufen. Da naturgemäss die Durchseuchung aller Individuen zur Vornahme der Desinfektion abgewartet werden muss, so wird in kleinen Herden das Ende der Bildung von Ansteckungsstoff mit

zwei Wochen, in grossen erst in drei bis vier Wochen vorausgesetzt werden dürfen.

Eine gute Desinfektion müsste eigentlich schon das erste mal imstande sein, den gesamten Ansteckungsstoff zu beseitigen. Wiederholt man die Reinigung nach ein bis zwei Wochen, so ist alles geleistet, was man auf diesem Wege erreichen kann. Leider aber gibt es ein Gebiet, das überhaupt nicht desinfiziert werden kann, das ist die innere Seite des Klauenschuhes, also die Hornblättehen und die Sohle. Hier bleibt der Ansteckungsstoff vortrefflich geschützt und gelangt erst in die Umgebung, wenn der Klauenschuh vorgeschoben und abgenützt ist. Das dauerte in der Lenk (1900) zehn Monate, und dies ist wahrscheinlich noch nicht die längste Zeitspanne.

Man kann durch sorgfältiges Ausschneiden der Klauen die Mehrzahl dieser Virusnester schon früh vernichten, und es wird im Kanton Bern in dieser Richtung sehr viel getan. Aber einige wenige Nester, vielleicht 1 auf 1000 erreicht man nicht, und das sind diejenigen die nach ½ bis 1 Jahre zu neuen Seuchenausbrüchen Anlass geben.

Die Träger solcher Nester sind gefährliche Individuen, welche, falls die Schlachtung der ganzen Herde zu Beginn des Seuchenausbruches durchgeführt wird, mit beseitigt werden. Wo man aber die kranken durchseuchen lässt, ist es eine Aufgabe der zukünftigen Veterinärmedizin festzustellen, ob Tiere, die später geheime Virusträger werden, sich beim frischen Seuchenausbruch durch auffälliges Hinken (Anfall von Rehe) auszeichnen. Wenn dies zuträfe, so müssten dieselben geschlachtet werden, was so wie so häufig im Interesse des Besitzers wäre.

Können diese Tiere nicht ausgemerzt werden, so ist eine Herde naturgemäss im ersten Jahr niemals endgültig desinfiziert, wie oft auch Chemikalien an sie verschwendet werden.

Desinfektion und Hausbann verhalten sich wie folgt. In einem Hause, in dem Ordnung in dem Sinne geschaffen werden kann, dass nicht alles in den Stall läuft, ist der Hausbann entbehrlich. Wer vor Stellung der Diagnose zufällig im Stalle das Kontagium geholt hatte, der kann gereinigt werden. Die Allgemeinheit der Menschen wird es über sich bringen, den Stall zu meiden, wenn das Betreten desselben verboten wird. Wer so viel Einsicht nicht hat, der muss mit dem Stallpersonal das Los im Hände- und Kopfwaschen und Kleiderändern teilen.

Ähnlich erledigt sich auch die Frage, ob einer Bevölkerung der Besuch der Kirche und sonstiger Versammlungen gestattet werden kann. Dies wird in der Regel möglich sein, da die Leute sich für solche Anlässe waschen und umziehen.

VIII. Frühe Abschlachtung der Seuchenbestände.

Auf diesen Gegenstand wurde hier schon mehrmals eingetreten. Ich verweise auf das früher gesagte. Diese Massregel erfordert eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse, indem die Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss, dass durch die Tilgung eines noch kleinen Seuchenherdes die Ausbreitung der Krankheit abgeschnitten wird. Sehr wünschenswert ist es auch, dass der Verkauf des Fleisches in den Bereich der Möglichkeit gehört. Wo diese Bedingungen zutreffen, sind die Vorzüge des Verfahrens sehr gross. Die geheimen Virusträger als Unholde der nächsten zwölf Monate sind ausgemerzt, die Hemmungen des Verkehrs auf wenig Tage beschränkt, und selbst die Abrechnung ist unter Umständen eine günstige. Die Erfahrungen der nächsten Zeit werden darüber Auskunft geben.

Vor dem 20. August d. J. war die Schlachtung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gesetzlich nicht vorgesehen. Dies ist jetzt bis zu einem noch zu bestimmenden Termin der Fall infolge des Bundesratsbeschlusses betreffend besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Maulund Klauenseuche vom 18. August 1914. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind vom August dieses Jahres bis jetzt ganz besondere. Der grosse europäische Krieg machte die Zufuhr fremder Schlachttiere unmöglich, anderseits ist das schweizerische Heer mobilisiert und Abnehmer grosser Mengen von frischem Fleisch. Im Spätsommer war das Gebirg von St. Gallen und Graubünden verseucht, und schritt man hier zur Tötung der kranken, so musste es gelingen zwischen dem eidgenössischen Veterinäramt als Lieferanten von frischem Fleisch und der Armee als Abnehmer einen sachgemässen Geschäftsverkehr in die Wege zu leiten.

Allein das Wort "Schlachtung" ist bald ausgesprochen und das Verfahren im Unterland, insofern die Fleischverwertung gesichert ist, ohne besondere Anstände durchführbar, aber im Gebirge begegnet man grossen Schwierigkeiten. Eine Schlachtung am Seuchenort muss wegen des Mangels an Abfuhrmöglichkeiten als undenkbar bezeichnet werden, es sei denn, dass man viele Saumtiere zur Verfügung hätte. Somit sind die lebenden Tiere wenigstens bis an eine fahrbare Strasse zu bringen und die Vorschriften von Art. 51, 52 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 18. August 1914 regeln diese Verhältnisse.

Auch im Gebirg ist eine Unterscheidung zwischen Infektions- und Schutzzone zu machen.

Die erkrankten Tiere der Infektionszone bleiben drei Wochen lang auf der Weide (Art. 3 des Beschl. v. 18. Aug. 1914) wo sie die Krankheit erreicht hat. Erst nach Verlauf dieser Zeit kann ein Ortswechsel nach einer zur Schlachtung geeigneten Stelle in Betracht gezogen werden. Zu diesem Zwecke ist die Maulhöhle zu desinfizieren (Art. 6 lit. a) und zur Verhütung des Herausfallens von Speichel stülpt man über das Maul einen Sack. Oben, im Abschnitt über Desinfektion wurde gezeigt, dass dies nur bei ganz frisch durchseuchten Tieren eigentlich nötig ist, denn am Ende der dritten Woche haben die Mehrzahl der Tiere längst aufgehört Ansteckungsstoff zu erzeugen. Die Oberfläche

der Haut wird desinfiziert. Man vermeidet eine Klauenbeschneidung im Interesse der Marschfähigkeit. Doch sind die Klauen zu reinigen, zu desinfizieren, mit Jod zu bepinseln und mit einem dicken Teeraufstrich zu versehen. So vorbereitet kann nun die Talfahrt über Stock und Stein angetreten werden. Wenn der letzte Teil derselben mit Pferde- oder sogar Eisenbahnwagen bis zu einem Schlachthaus mit Geleiseanschluss zurückgelegt werden kann, um so besser. Natürlich haben die Tiere während dem Weidebann gelitten und von ihrem Körpergewicht eingebüsst.

Zu der Schutzzone im Gebirge rechnet man unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse ein Gebiet von 3 km. Breite um den Infektionsherd herum. Das hier weidende Vieh hat sofort die Talfahrt anzutreten, um unten in Quarantäne zu verweilen. Erscheint unter diesen Tieren nachträglich die Krankheit, so sind die ergriffenen Bestände unverweilt abzuschlachten, oder es wird über sie für drei Wochen Stallbann verhängt. Nach dieser Frist beginnt ihre Abschlachtung, wobei die am frühesten ergriffenen Herden zuerst an die Reihe kommen.

Im Bundesratsbeschluss vom 18. August 1914 ist die Schlachtung sämtlicher Seuchenbestände dieses Spätsommers sowie aller Neuausbrüche in Aussicht genommen. Der Seuchenstand war damals folgender:

					Schweiz	St. Gallen	Graubünden
Ställe.	•			•	65	5	57
Wéiden	•			•	26	6	14
Rinder	*			•	2840	520	1993
Schwein	e	121	5(4)3	٠	77	-	14
Ziegen			•		431	S = -	108
Schafe				•	388	-	345

Im Kt. St. Gallen machte man einen ernsthaften Versuch mit der Schlachtung als Tilgungsverfahren.

Am 17. August waren kranke Rinder vor-					
handen	520				
Neuerkrankungen bis zum 9. November .					
	2653				

(Als dieser Aufsatz geschrieben wurde war der Seuchenzug noch nicht zu Ende.)

In dieser Zeit verfielen der Seuchenschlachtung 756 Stück. Die Mehrzahl der Krankheitsfälle überliess man notgedrungen der natürlichen Ausheilung.

Im Kanton Graubünden war die Verseuchung lange Zeit eine sehr bedeutende:

Stand am 17. August			1993	Rinder
Neuerkrankungen bis	zum	9. November	5227	,.
			7220	Rinder

Bei der unheimlich grossen Ausdehnung der Seuche und der gebirgigen Natur des Landes wurde eine Massenschlachtung gar nicht versucht. Oft dagegen schlachtete man in Gemeinden mit wenig Krankheitsfällen die verseuchten Tiere ab.

So viel ist ersichtlich, dass die Eindämmung der Seuche in dem Umfange wie geplant war, nicht zur Ausführung gelangte. Immerhin kann Nützliches erzielt worden sein, über das aber erst die Jahresberichte von 1914 Auskunft geben werden.

Noch ist ein besonderes Ereignis zu erwähnen. Bei der Schlachtung zur Seuchentilgung im Toggenburg erlangte der schweizerische Bauernverein die Verschonung züchterisch wertvoller Tiere. Solche Rinder hätten ein ganzes Jahr in Absonderung zubringen müssen, wenn die geplante allgemeine Schlachtung durchgeführt worden wäre. Da letztere in Wirklichkeit nur eine teilweise war, so ist kein Einwand dagegen zu erheben, dass die verschonten Zuchtprinzen zusammen mit dem durchseuchten gemeinen Vieh

aufgestellt werden. Von dem Standpunkt der Veterinärpolizei aus sind die einen die andern wert, aber in Bestände von nie krank gewesenen Tieren gehören die von der Schlachtung verschonten Rinder erst ein Jahr nach der Genesung von der Seuche.

Die Entschädigung für die zu schlachtenden Tiere war zweckmässig angeordnet. Die Bezahlung hatte nach den Grundsätzen, die von der Armeeverwaltung für den Erwerb von inländischem Schlachtvieh vereinbart worden sind, zu geschehen. Das eidgenössische Veterinäramt sorgte für die Verwertung des Fleisches und vermittelte die Bezahlung an die Tierbesitzer. Für ungeniessbar erklärtes Fleisch ganzer Tiere hatte der Besitzer Anspruch auf eine Entschädigung, welche 70 % des Wertes nicht übersteigen durfte. Diese Entschädigung zahlte der Kanton, und der Bund vergütete diesem nachträglich 50 % aus der eidgenössischen Viehseuchenkasse.

Die Kantone waren ermächtigt, gestützt auf von ihnen angeordnete Schatzungen weitere Entschädigungen für den Zucht- und Nutzwert, insofern derselbe den Schlachtwert übertraf, zuzuerkennen. Der Bund leistete hieran einen Beitrag, der jedoch 50 Fr. pro Stück Grossvieh und 10 Fr. pro Stück Kleinvieh nicht übersteigen durfte.

Das Herantreten an die Schlachtung in grossem Umfange im Spätsommer 1914 und das Misslingen derselben, muss als ein wichtiger Versuch auf diesem Gebiete bezeichnet werden, der nach meiner Ansicht zur endgültigen Abklärung in dieser Frage führte. Bei Seuchenzügen auf Bergweiden wird man so gut wie nie an diese Art Bekämpfung denken können. Sie kommt im Unterland unter beschränkten Verhältnissen in Betracht.

Schon vor dem Erlass des Bundesbeschlusses vom 18. August 1914 hatte der Kanton Bern eine Anzahl von Frühschlachtungen vorgenommen, die mit einer Ausnahme die Seuche zu tilgen imstande waren. Angaben über Frühschlachtungen liegen vor für

- 1899 in Gondiswil, Melchnau, Zweisimmen, St. Stephan, Adelboden.
- 1911 in Renan.
- 1912 in Biel, Cortébert, Corgémont.
- 1913 in Tramelan, Brislach, Delsberg zwei mal, Pruntrut, Melchnau.

Bei dem Mangel gesetzlicher Vorschriften konnten dieselben nur auf Grund einer freiwilligen Zusage der Besitzer vor sich gehen. Die Schlachtungen, welche durch die Veterinärpolizei angeordnet werden, bedingen Kosten von wechselnder Grösse. Für den Kanton Bern fehlen mir diesbezügliche Angaben aus der Neuzeit.

Ich habe in diesem Archiv, Bd. 27 (1885), S. 263, gezeigt, wie hoch sich früher die Kosten der Schlachtung bei Lungenseuche belaufen haben. Bei der allgemeinen Verteuerung aller Dinge können die dort genannten Beträge für die Gegenwart nicht ohne Weiteres in Betracht kommen. Aber gleich dürfte sich das Verhältnis zwischen der Einschätzungssumme und dem Fleischerlös bleiben, das damals zwischen 28 bis 67% schwankte und dem entsprechend einen Ausfall von 72 bis 33% bedingte. Dieses Defizit war einerseits von lokalen Verhältnissen, dann von der Begabung der anordnenden Persönlichkeiten für Verwaltungsgeschäfte abhängig.

Nichts ist vollendet. Auch die Fragen betreffend die Maul- und Klauenseuche sind noch im Fluss und weiterer Aufklärung bedürftig. Der Leser möge meinen Aufsatz als Anregung zur ferneren Ausgestaltung eines vielseitigen Themas ansehen, das für Viehzüchter und Tierärzte von grosser Wichtigkeit ist.